

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan am Walde vom **11. Dezember 2013**, mit der eine

### Wassergebührenordnung

für die **Gemeinde St. Stefan am Walde** erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Stefan am Walde (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr errechnet sich wie folgt:

- |  |   |          |
|--|---|----------|
| a) Feste Gebühr für jedes angeschlossene Objekt                  | € | 932,60   |
| Dazu kommen für Wohngebäude pro m <sup>2</sup> verbauter Fläche  |   |          |
| bis 160 m <sup>2</sup>   | € | 5,84     |
| von 160 bis 250 m <sup>2</sup>                                   | € | 4,00     |
| ab 250 m <sup>2</sup>  | € | 1,96     |
| b) Mindestanschlussgebühr für jedes angeschlossene Objekt jedoch | € | 1.867,00 |
| Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt            | € | 1.867,00 |

c) Bei Kegelbahnen wird nur der Aufenthaltsraum (Sitzraum) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

(2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, gemessen an den Außenmauern, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Gemeinde-Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- b) Die zu Wohnungen gehörenden Garagen (auch freistehende) sowie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze („Carports“) werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
  - d) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
  - e) Räumlichkeiten in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder befinden, Saunen, Kellerbars, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - f) Schwimmbäder im Freien (unbeweglich) sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - g) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Grundstückseigentümer hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen der Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### **§ 4**

#### **Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten und beträgt jährlich € 1,61 pro m<sup>3</sup>.
- (2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für die von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler eine jährliche Gebühr von € 8,00 zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung eines Groß- bzw. Kleinmengenzählers hat der Gebührenpflichtige eine jährliche Gebühr von € 342,00 zu entrichten.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

#### **§ 5**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- 1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt € 0,07 je m<sup>2</sup> des an die Wasserversorgungsanlage gemäß Abs. 1 angeschlossenen Grundstücks.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr endet mit der Begründung eines Hauptwohnsitzes bzw. mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde über den tatsächlichen Bezug des Objektes.

#### **§ 6**

#### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf eines Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit
- a) dem Zeitpunkt der Rohbaufertigmeldung, welche binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten beim Gemeindeamt zu erstatten ist bzw.
  - b) mit dem Zeitpunkt der amtswegigen Feststellung von Maßnahmen, durch welche die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Anschlussgebühr entstanden ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgebühr ist vierteljährlich, wobei gleiche Teilbeträge am 15.2., 15.5. und 15.8. als Vorauszahlung auf die per 15.12. eines jeden Jahres zu erstellende Verbrauchsabrechnung einzuheben sind. Die Teilbeträge basieren auf dem Ergebnis des Verbrauches des letzten Kalenderjahres. Die Wasserzählergebühr wird mit Fälligkeit 15. August eines jeden Jahres eingehoben.

## § 7

### Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 8

### Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 21. März 2012 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Franz Anzinger

Angeschlagen am:

12. Dez. 2013

Abgenommen am:

27. Dez. 2013

*R.*